



Satzung der Tauchsportgruppe Waiblingen e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart VR 260784
Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2021

Inhalt der Satzung der Tauchsportgruppe Waiblingen e.V.

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Datenschutz

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Umlagen
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Vorstand
- § 17 Gesamtvorstand
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Inhalt der Tagesordnung
- § 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Vereinsjugend
- § 25 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 26 Haftpflicht
- § 27 Sportunfälle
- § 28 Salvatorische / Redaktions-Klausel
- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Gerichtsstand
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportgruppe Waiblingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und will diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem WLSB, dem WLT, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit
 - die Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, sowie die Verpflichtung zum Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen
 - die Pflege und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, sozialer, mildtätiger und / oder kirchlicher Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
In der Geschäftsordnung sind weitere Details zur Förderung der Aus- und Fortbildung geregelt
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können durch Beschluss des Gesamtvorstands Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins für die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten einen Aufwendungsersatzanspruch. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. In der Geschäftsordnung sind weitere Details zu Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüchen geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unterstützt die Gleichberechtigung.
6. Der Verein lehnt Doping ab, bekämpft es und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich dem Datenschutz. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die durch den Gesamtvorstand erlassen wird.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:

Ordentliche Mitglieder,
Außerordentliche Mitglieder

Diese werden im Folgenden, wenn nicht explizit genannt, als Mitglieder bezeichnet.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder

Passive Mitglieder wollen dem Verein verbunden bleiben. Sie dürfen aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber nicht im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder im Namen des Vereins tauchen (kein Versicherungsschutz, eingeschränkte sportliche Rechte).

Alle anderen ordentlichen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

Die ordentlichen Mitgliedschaften sowie Details werden in der Geschäftsordnung, die zugehörigen Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung geregelt.

3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder werden zu den aktiven Mitgliedern gezählt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14 dieser Satzung.
4. Außerordentliche Mitglieder haben eingeschränkte Mitgliedsrechte und können eingeschränkte sportliche Rechte haben.

Die außerordentlichen Mitgliedschaften sowie Details werden in der Geschäftsordnung, die zugehörigen Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung geregelt.

5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Beiträge, aber auch die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat. Ebenso juristische Personen (Körperschaften, Vereine). Die Rechte, Pflichten und Beiträge sind in der Geschäftsordnung bzw. der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
5. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
6. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen (siehe § 25).

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen, technische Gerätschaften sowie Tauchausrüstung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierzu werden eine Geräte-, Füll- und eine Hausordnung zur Regelung weiterer Details durch den Gesamtvorstand erlassen.
2. An dem im Wesentlichen im Hallenbad regelmäßig stattfindenden Training dürfen alle Mitglieder teilnehmen, sofern nichts anderes im § 6 dieser Satzung mit den zugehörigen Ordnungen geregelt ist. Weitere Details zur Organisation, Verhalten und Sicherheit regelt die Hallenbad- und Trainingsordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
3. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Einschränkungen der Rechte, insbesondere des Wahlrechts, der außerordentlichen Mitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt (vgl. § 6). Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauch- und Vereinsausfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung zu sein. Details regelt die Geräteordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Weitere Pflichten oder Detaillierungen zu o.g. Pflichten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und bezahlen keine Aufnahmegebühr. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Soll die Mitgliedschaft nach Eintritt der Volljährigkeit fortgeführt werden, muss ein eigens unterzeichneter Antrag gestellt werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie erlässt eine Beitragsordnung zur Regelung von Details und Ausnahmen dazu.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Ermäßigungsgründe sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert dem Vorstand nachzuweisen (siehe § 9 Absatz 4c).
4. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Details zur Gebührenerhebung und Teilnahmebedingungen regelt die durch den Gesamtvorstand erlassene Kursordnung.

§ 11 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage / Investitionsumlage wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 3-fachen eines Jahresbeitrags für Erwachsene.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) schriftliche Ermahnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) angemessene Geldstrafe
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- e) Arbeiten zum Wohle des Vereins
- f) Ausschluss gemäß. § 13 Absatz 4 dieser Satzung

Die Entscheidung über die Maßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ergänzungen und Details zu den Ausschlussgründen und Maßnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. (Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare Tatbestände handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen).
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) fahrlässige Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder der dem Verein übergeordneten Verbände, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlussentscheidung beim betroffenen Mitglied wirksam.
 6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 7. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird und weitere Details zu Voraussetzungen und Form der Ehrung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten regelt.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Personalunion ist nicht zulässig.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, mit Details zu weiteren in dieser Satzung genannten Inhalten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen verpflichtet und die die in der Geschäftsordnung festgelegte Summe überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Höhe des Betrags ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand gemäß Absatz 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, findet eine Neuwahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kann ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, auch wenn das Vorstandsmitglied vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann. Details regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Diese können auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus dem Vorstand (nach § 16 dieser Satzung) und mindestens 2 weiteren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben. Die Aufgaben und Funktionen dieser weiteren Mitglieder sowie der Vertretungsregelung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden regelmäßig und durch den Vorsitzenden einberufen. Diese können auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einberufung hat an alle Mitglieder des Gesamtvorstands per E-Mail unter der letzten bekannten E-Mailadresse zu erfolgen. Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der Gesamtvorstand tritt auch zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 16 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
6. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands, des Gesamtvorstands, der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - Behandlung termingerecht eingebrachter Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (vgl. § 10)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände eine Verschiebung erfordern, was durch den

Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden wäre. Sie kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Vorgehensweise und Details zur technischen Durchführung von virtuellen / Kombinations-Versammlungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse durch den Vorstand. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung besteht aus einer Vorankündigung zur Wahrung der Frist für Anträge gemäß § 19 Absatz 2 und einer Einladung. Die Vorankündigung muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugehen. Sie enthält nur den Termin der Mitgliederversammlung und eine vorläufige Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.
6. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Nimmt keines der Vorstandsmitglieder teil, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung vorliegen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Änderung der Satzung, Beitragsänderungen oder der Auflösung der TSG können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen und behandelt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, sofern der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende oder der von den Mitgliedern bestimmte Versammlungsleiter anwesend ist.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen haben alle ordentlichen, ggf. außerordentlichen Mitglieder (vgl. § 8) und die Ehrenmitglieder des Vereins je eine Stimme.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung oder Wahl durchzuführen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 22 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Weitere Details zur Bildung, Funktion und Befugnisse eines Ausschusses können in einer Ordnung, die der Gesamtvorstand erlässt, geregelt werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 17 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen.

§ 24 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an sowie die in der Jugendvollversammlung gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Einberufung der Jugendvollversammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 3 und 4 mit mindestens 3 Wochen Vorlauf und in ihrer Durchführung analog zu § 20 Abs. 1 (Jugendleiter/Vertreter entspricht Vorsitzendem). Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendleiter und gegebenenfalls dem Stellvertreter, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne Altersgrenze. Es können weitere Vereinsmitglieder in den Jugendausschuss gewählt werden.
Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/Sie wird von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Weitere Details zu Zusammensetzung und Altersgrenzen können in der Jugendordnung geregelt werden.
4. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen wird.

Die Jugendordnung regelt weitere Details zu Abhaltung der Jugendvollversammlung sowie weiteren organisatorischen Angelegenheiten der Vereinsjugend. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 25 Ordnungen

1. Der Verein hat sich folgende Ordnungen gegeben:

Beitragsordnung (siehe § 10 Abs.2)
Geschäftsordnung (siehe § 16 Abs.1)
Jugendordnung (siehe § 24 Abs.4)
Datenschutzordnung (siehe § 5)
Kursordnung (siehe § 10 Abs.5)
Geräteordnung (siehe § 8 Abs.1)
Füllordnung (siehe § 8 Abs.1)
Hallenbad- und Trainingsordnung (siehe § 8 Abs.2)
Ehrenordnung (siehe § 14 Abs.3)
Hausordnung (siehe § 8 Abs.1)

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen oder auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 26 Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht. Die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe (siehe § 15), der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht der zuständigen Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 28 Salvatorische / Redaktions-Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihrer aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.
2. Der Vorstand ist berechtigt notwendige Änderungen bei Einreichung einer geänderten oder neu gefassten Satzung aufgrund Rückmeldungen seitens Amtsgericht oder Finanzamt ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, stattdessen durch Beschluss des Vorstandes umzusetzen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Waiblingen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2021 beschlossen worden und löst die Satzung in der gültigen Fassung vom 24. März 2017 ab. Sie tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.